



Finanz Colloquium
Heidelberg

Banken-Times **SPEZIAL**

BANKRECHT

November & Dezember 2013

Finanz Colloquium Heidelberg

eMail: info@fc-heidelberg.de

Web: www.fc-heidelberg.de

In Zusammenarbeit mit:



Dr. Hervé Edelman

Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte

Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart

eMail: herve.edelmann@tsp-law.com

Web: www.tsp-law.com

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE

TSP

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Newsletter enthält in dieser Ausgabe wieder diverse Beiträge aus dem Bereich Bankrecht.

Die Inhalte haben wir zusammen mit unserem [Kooperationspartner Thümmel, Schütze & Partner](#) gestaltet, einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit vier Standorten in Deutschland und zwei Büros im Ausland.

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine eMail an btspezial@fc-heidelberg.de. Wenn Sie einen eigenen Gastbeitrag verfassen möchten, freuen wir uns ebenfalls über Ihre Nachricht.

Mit besten Grüßen,

Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt, Thümmel Schütze & Partner, Stuttgart

Christine Glemser, Rechtsanwältin und Bereichsleiterin Bankrecht, Finanz Colloquium Heidelberg

Rechtmäßigkeit der Nichtvorlage von Lehman-Fällen an den Europäischen Gerichtshof

BVerfG, Beschluss vom 31.07.2013, Az.: 1 BvR 130/12, WM 2013, 1640

In vorstehender Entscheidung bestätigt das Bundesverfassungsgericht in dem konkret betroffenen Fall erwartungsgemäß, dass eine Verletzung der Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof bereits deswegen nicht in Betracht kommt, weil zum Zeitpunkt des in Rede stehenden Beratungsgesprächs die Umsetzungsfrist der hierfür maßgeblichen europäischen Richtlinie noch nicht abgelaufen war. Sodann bestätigt das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach das dem Kaufvertrag immanente Gewinnerzielungsinteresse der das Lehman-Zertifikat veräußernden Sparkasse für den Kapitalanleger offenkundig sei mit der weiteren Folge, dass eine Kick-Back Aufklärungspflicht mangels Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit des Anlegers nicht besteht. Schließlich bestätigt das Bundesverfassungsgericht die vom Bundesgerichtshof entwickelte sog. typisierende Betrachtungsweise, wonach sich die vertraglich geschuldete Aufklärungspflicht der Bank nach der Rechtsnatur des objektiv zugrunde liegenden Geschäfts (im konkreten Fall des Kaufvertrages) beurteilt.

Keine Erweiterung zivilrechtlicher (schuldrechtlicher) Aufklärungspflichten durch MiFID-Richtlinie (Lehman!)

BGH, Urteil vom 17.09.2013, Az.: XI ZR 332/12, DB 2013, 2385=WM 2013, 1983

Zunächst hält der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 30.05.2013, Az.: Rs C-604/11 (Banken-Times SPEZIAL BANKRECHT Ausgabe September/Oktober 2013) fest, dass die MiFID-Richtlinie lediglich vorsieht, dass bei Richtlinienverstößen gegen die verantwortlichen Personen Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder Verwaltungssanktionen verhängt werden können, die Richtlinie jedoch nicht vorgibt, dass eine zivilrechtliche Haftung an entsprechende Pflichtverstöße geknüpft werden muss.

Sodann führt der Bundesgerichtshof ebenfalls unter Verweis auf vorstehende EuGH-Entscheidung aus, dass die bei der Umsetzung der Richtlinie einzuhaltenden Grundsätze der Äquivalenz sowie der Effektivität ebenfalls keine zivilrechtlichen Sanktionsvorschriften voraussetzen oder vorgeben.

Nachdem der Bundesgerichtshof schließlich feststellt, dass auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Sanktionen in Form einer zivilrechtlichen Haftung selbst dann nicht zwingend vorsieht, wenn wegen der Nichtgewährung subjektiver Rechte des Anlegers durch die Finanzmarkt- und Durchführungsrichtlinie das Rechtsverhältnis zweier privater Personen betroffen ist, gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass im deutschen Recht dem Grundsatz der Effektivität und Äquivalenz bereits dadurch Genüge getan ist, dass die MiFID-Richtlinie aufsichtsrechtlich durch Aufnahme entsprechender Regelungen im WpHG umgesetzt wurde.

Dies zugrunde gelegt, hält der Bundesgerichtshof in Fortführung seiner Lehman-Entscheidung vom 27.09.2011, Az.: XI ZR 182/10, erneut fest, dass den öffentlich-rechtlichen Wohlverhaltenspflichten i.S.d. §§ 31 ff. WpHG keine eigenständige, über die zivilrechtlichen Aufklärungs- und Beratungspflichten hinausgehende schadensersatzrechtliche Bedeutung zukommt und dass es sich bei diesen Normen insbesondere nicht um Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB handelt; dies selbst dann nicht, wenn diesen Normen eine anlegerschützende Funktion zukommt.

Praxishinweis:

Anders als im Praxishinweis in der Ausgabe September/Oktober 2013 der Banken-Times SPEZIAL BANKRECHT vermutet, vertritt der Bundesgerichtshof in vorstehender Entscheidung auf der Grundlage vorstehend zitierte EuGH-Entscheidung die Auffassung, dass selbst nach dem Zeitpunkt der Umsetzung der MiFID-Richtlinie im deutschen Recht, d.h. ab dem 01.11.2007, keine verschärfteren zivilrechtlichen Pflichten als bisher im Zusammenhang mit der Aufklärung über Gewinnmargen bei Festpreisgeschäften oder beim Vertrieb eigener Produkte aufgrund der MiFID-Richtlinie gelten (zur Thematik vgl. auch Herresthal, ZIP 2013, 1420 sowie Bernau in EWiR Art. 4 RL 2004/39/EG 1/13, 629).

Ob die „Verbraucheranwälte“ diese nach hiesiger Auffassung überzeugende Positionierung des Bundesgerichtshofes akzeptieren werden, bleibt abzuwarten.

Aktuelle Seminarveranstaltungen

- [Firmenkundenkreditrecht](#), 04.11.13, Köln
- [Effektive Sicherheiten-Außenprüfungen](#), 11.11.2013, Heidelberg
- [Effiziente und rechtssichere Sicherheitenverwertung](#), 12.11.2013, Heidelberg
- [Baufinanzierungs-Tage 2013: Rechtsfragen](#), 12.11.2013, Heidelberg
- [Baufinanzierungs-Tage 2013: Fallen für die Grundschuld](#), 13.11.2013, Heidelberg
- [Baufinanzierungs-Tage 2013: Beleihungswertermittlung](#), 14.11.2013, Heidelberg
- [Verbraucherkreditrechtstag 2013](#), 18.11.2013, Frankfurt
- [Das Konto vor und in der Insolvenz](#), 18.11.2013, Frankfurt
- [Energieanlagen als Kreditsicherheiten](#), 18.11.2013, Frankfurt
- [Erneuerbare-Energie-Anlagen in der Krise](#), 19.11.2013, Frankfurt
- [Praktikerseminar Kreditsicherheiten I](#), 19.11.2013, Frankfurt
- [Praktikerseminar Kreditsicherheiten II](#), 20.11.2013, Frankfurt
- [Haftungsfalle Sanierungsgutachten](#), 20.-21.11.2013, Frankfurt
- [Grundbuch als wichtige Erkenntnisquelle](#), 21.11.2013, Frankfurt
- [Brennpunkt Wertpapierrecht](#), 25.11.2013, Frankfurt
- [Auskunftersuchen](#), 26.11.2013, Frankfurt

[Hier können Sie unseren neuen Seminarkatalog für 2014 herunterladen](#)

Kick-Back Aufklärung im Wertpapier-Kommissionsgeschäft

BGH, Urteil vom 24.09.2013, Az.: XI ZR 204/12

In vorstehender Entscheidung gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass eine beratende Bank, die als Kaufkommissionärin dem Kunden für die Beschaffung eines empfohlenen Wertpapiers eine Provision in Rechnung stellt, den Kunden über eine Vertriebsvergütung aufzuklären hat, den diese zusätzlich vom Emittenten des Wertpapiers erhält.

Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass die Bank sich dadurch, dass sie sich gewissermaßen von beiden Seiten bezahlen lässt, in einem von ihr selbst geschaffenen schwerwiegenden Interessenkonflikt befindet, von dem der Kunde, welcher von der doppelten Vergütung nichts weiß, keine Kenntnis hat, weswegen er hierrüber aufzuklären ist.

Verjährungsbeginn bei Kick-Back mit Erhalt der „Zuwendungsinformationen“ im Rahmen der MiFID-Umsetzung 2007

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 05.07.2013, Az.: 10 U 166/12, BKR 2013, 391

In dieser Entscheidung gelangt das Oberlandesgericht Frankfurt a.M., anders als noch die Vorinstanz, zwar zum Ergebnis, dass dem Zeichner einer geschlossenen Fondsbeteiligung ein Auskunftsanspruch gegenüber der beratenden Bank auf Bekanntgabe der erhaltenen Provisionen zusteht (offen gelassen in OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.07.2013, Az.: 23 U 246/12, WM 2013, 1852, 1856). Allerdings geht das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. davon aus, dass dieser Anspruch verjährt ist (so auch OLG Frankfurt, Urteil vom 08.07.2013 a.a.O., auch in Bezug auf einen etwaigen Herausgabeanspruch). Dabei führt das Oberlandesgericht aus, dass die Verjährungsfrist für einen solchen Auskunftsanspruch spätestens dann zu laufen beginnt, wenn der Zeichner Kenntnis von der Branchenüblichkeit von Provisionszahlungen erlangt. Dies sei nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt spätestens dann der Fall, wenn der Anleger im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) u.a. auch über den Erhalt von Zuwendungen informiert wurde.

Praxishinweis:

Nachdem der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass für den Beginn der Verjährung im Zusammenhang mit Rückvergütungen die Kenntnis des Anlegers vom generellen Provisionsinteresse der Bank ausreichend ist (BGH, Urteil vom 26.06.2013, Az.: XI ZR 498/11), konzentriert sich die Abwehr von auch auf Rückvergütungen gestützten Ansprüchen – neben dem Versuch der Erschütterung der vermuteten Kausalität durch den Vortrag von hiergegen sprechenden Indizien – auf die Erhebung der Verjährungseinrede. Demgemäß verwundert es nicht, dass immer mehr Gerichtsentscheidungen bekannt werden, die sich mit der Verjährungsproblematik auseinandersetzen. So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Frankfurt für den Beginn der Verjährung nicht die positive Kenntnis vom generellen Provisionsinteresse, sondern lediglich das Bewusstsein des Anlegers davon ausreichen lassen, dass die Bank für die Vermittlung der Beteiligung eine Provision in Höhe des Agios erhält. In diesem Zusammenhang führt das Oberlandesgericht ergänzend aus, dass es am Anleger gelegen hätte, sich in Bezug auf die konkrete Höhe der von der Bank vereinnahmten Provision zu erkundigen, hätte ihn dieser Umstand interessiert (OLG Frankfurt, Urteil vom 06.09.2013, Az.: 19 U 8/13 u.H.a. OLG Frankfurt, Urteile vom 02.08.2013, Az.: 19 U 298/13 und vom 08.07.2013, Az.: 23 U 246/12). Bedenkt man weiterhin, dass nach oben genanntem Urteil des OLG Frankfurt vom 05.07.2013 für den Verjährungsbeginn nicht nur die Kenntnis vom generellen Provisionsinteresse, sondern bereits die Kenntnis von der Branchenüblichkeit des Erhalts von Provisionszahlungen ausreichend ist, dann zeigt sich, dass nicht nur der Bundesgerichtshof, sondern auch die Instanzgerichte bemüht sind, die auf der Tatbestandsebene sehr weitgehende Kick-Back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowohl auf der Ebene der Kausalität als auch auf der Ebene der Verjährung einzugrenzen.

Insofern sollten die von Rückvergütungen betroffenen Kreditinstitute stets versuchen, den Kick-Back-Vorwürfen auf den Ebenen der Kausalität und der Verjährung zu begegnen.

Aktuelle Buchneuerscheinungen

[Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Auflage](#)

In diesem in der 1. Auflage gut aufgenommenen und für die 2. Auflage überarbeiteten und mit Erfahrungen des neuen Rechts sowie weiteren Vorschriften (u.a. EnddatumsVO) ergänzten Kommentarkonzept werden die relevanten Normen des Zahlungsverkehrsrechts von einem herausragenden und namhaften Autorenteam aus Richterschaft und Praxis kommentiert. [weiter lesen](#)

[Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden Dokumentationspflichten in der Anlageberatung](#)

In diesem Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden wird der aktuelle Rechtsrahmen für das Wertpapiergeschäft In Bezug auf die Erstellung des WphG-Bogens, des Beratungsprotokolls und der neu eingeführtem Produktinformationsblätter in seiner konkreten praktischen Umsetzung behandelt. [weiter lesen](#)

[BankPraktiker WIKI Widerrufsrechte im Bankgeschäft](#)

Widerrufsrechte und Widerrufsfolgen sind ein Dauerbrenner für Bankjuristen und Bankanwälte. Die kundenseitige Ausübung von Widerrufsrechten dürfte den Finanzsektor in den letzten fünfzehn Jahren viel Geld gekostet haben. [weiter lesen](#)

[Hier können Sie unseren neuen Buchkatalog für das 2. Halbjahr 2013 herunterladen](#)

Keine Verjährungshemmung bei nicht individualisierten Güteanträgen

LG Frankfurt, Urteil vom 30.08.2013, Az.: 2-28 O 21/13

In vorstehender Entscheidung weist das Landgericht Frankfurt darauf hin, dass Güteanträge zwar nicht den strengen Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO an eine Klageschrift genügen müssen. Allerdings hebt das Landgericht Frankfurt hervor, dass Güteanträge vergleichbar mit Mahnbescheiden ausreichend individualisiert sein müssen, damit die Hemmung der Verjährung eintritt. So muss der Anspruch so gegenüber anderen Ansprüchen abgegrenzt werden, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein und der Schuldner erkennen kann, welcher Anspruch oder welche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, damit er beurteilen kann, ob und in welchem Umfang er sich zur Wehr setzen will.

Anschließend hieran führt das Landgericht Frankfurt noch aus, dass eine Hemmung der Verjährung auch deswegen nicht in Betracht kommt, weil die im konkreten Fall massenhaft

eingereichten und nahezu wortgleichen Güteanträge trotz Kenntnis der mangelnden Erfolgsaussichten als rechtsmissbräuchlich i.S.v. § 242 BGB anzusehen sind.

Praxishinweis:

Für die Bankenpraxis gilt es im Rahmen von Kapitalanlagestreitigkeiten, sämtliche Güteanträge genau zu überprüfen und bei nicht hinreichender Individualisierung die Verjährungshemmung anzugreifen. Denn zwischenzeitlich haben mehrere Instanzgerichte die Verjährungshemmung bei mangelnder Individualisierung von Güteanträgen abgelehnt (vgl. nur LG Nürnberg, Urteil vom 20.09.2013, Az.: 10 O 396/13; LG Rottweil, Urteil vom 14.06.2013, Az.: 2 U 22/13; LG Bamberg, Urteil vom 17.07.2013, Az.: 1 O 422/12, WM 2013, 1862; LG Frankfurt, Urteil vom 06.08.2013, Az.: 2-25 O 68/13; LG Frankfurt, Urteil vom 13.09.2013, Az.: 2-10 O 38/13 u.H.a. OLG München, Urteil vom 12.11.2007, Az.: 19 U 4170/07).

Nachdem eine Vielzahl von Anlegervertretern in Kenntnis des Umstandes, dass das jeweilige Kreditinstitut sich auf Güteanträge nicht einlässt, ungeachtet dessen zur Verjährungshemmung massenweise wortgleiche Güteanträge eingereicht haben, empfiehlt es sich, auch in Bezug auf diesen Umstand die mangelnde Verjährungshemmung zu überprüfen.

Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei P-Konten

BGH, Urteil vom 16.07.2013, Az.: XI ZR 260/12, DB 2013, 2145=WM 2013, 1796

In vorstehender Entscheidung hält der Bundesgerichtshof im Anschluss an seine Entscheidungen vom 13.11.2012, Az.: XI ZR 500/11 sowie 145/12, nochmals fest, dass es sich bei dem Pfändungsschutzkonto i.S.v. § 850 k ZPO weder um eine besondere neue Kontoart bzw. ein eigenständiges Kontomodell mit gegenüber dem zugrundeliegenden Girokonto selbstständigen Hauptleistungspflichten, noch um ein „aliud“ gegenüber dem Girokonto handelt. Vielmehr handle es sich beim P-Konto um ein herkömmliches Girokonto, welches aufgrund einer den Girovertrag ergänzenden Vereinbarung als Pfändungsschutzkonto geführt wird, weswegen auch in dieser Vereinbarung nicht der Abschluss eines selbständigen, vom schon bestehenden oder neu abzuschließenden Girovertrag zu trennenden Zahlungsdienst-Rahmenvertrags i.S.v. § 675 f Abs. 2 Satz 1 BGB mit besonderen Hauptleistungspflichten zu sehen ist.

Sodann erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass die Führung des Pfändungsschutzkontos keine zusätzliche, rechtlich nicht geregelte Sonderleistung darstellt, sondern dass die Bank durch die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto lediglich ihrer gem. § 850 k Abs. 7 ZPO auferlegten gesetzlichen Pflicht nachkommt, weswegen die Inanspruchnahme eines über der für das „normale“ Girokonto zuvor vereinbarten Kontoführungsgebühr liegenden Entgelts AGB-rechtlich unwirksam ist.

Sodann gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass auch die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltene Bestimmung, wonach ein

Pfändungsschutzkonto auf Guthabenbasis zu führen ist, AGB-rechtlich unwirksam ist. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass diese Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung vom Bankkunden auch so verstanden werden könnte, dass der ihm ursprünglich eingeräumte Überziehungskredit allein aufgrund seines Umwandlungsverlangens bzw. in Folge der tatsächlichen Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto entfällt. In einer solchen Regelung liege aber, so der BGH, eine nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB kontrollfähige Abweichung von Rechtsvorschriften. Die Beendigung eines regelmäßig unbefristet eingeräumten Dispositionskredits bedarf nämlich grundsätzlich der Kündigung durch das Kreditinstitut. § 850 k ZPO befreie das Kreditinstitut nicht von diesem Kündigungserfordernis, weswegen das Kreditinstitut in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorsehen könne, dass allein durch die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ein auf dem bestehenden Girokonto gewählter Dispositionskredit automatisch endet.

Ähnliches gilt nach Auffassung des BGH für die weitere Klausel, wonach die Ausgabe einer Debitkarte oder einer Kreditkarte sowie die Nutzung des Karten- und Dokumentenservices bei Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto nicht mehr möglich sein soll. Denn auch dieser hier vorgesehene sog. „Beendigungsautomatismus“ verstoße gegen bestehende Rechtsvorschriften, wonach die Beendigung dieser als Zahlungsdienstleistungs-Rahmenvertrag aufzufassenden vertraglichen Vereinbarungen einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bedarf.

Praxishinweis:

Mit dieser Entscheidung steht fest, dass ein Kreditinstitut auf Grundlage der AGB-rechtlichen Regelung für die ihm gesetzlich auferlegte Pflicht zur Führung eines P-Kontos kein über die für die Führung eines Standard-Girokontos geschuldete Gebühr hinausgehendes Entgelt vereinnahmen darf. Zudem steht fest, dass § 850 k ZPO weder in Bezug auf bereits eingeräumte Kreditlinien noch in Bezug auf bereits erteilte Kreditkarten oder sonst wie eingeräumte Rechte einen Beendigungsautomatismus auszulösen vermag. Will sich daher das Kreditinstitut von entsprechenden Vereinbarungen lösen, muss es diese ordentlich oder – soweit möglich – außerordentlich kündigen.

NEU: Das GA-Team

Sie wollen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ein professionell arbeitendes **Gläubigerausschuss-Mitglied** entsenden, aber:

- Kein geeignetes Personal vorhanden?
- Eigenes qualifiziertes Personal wird anderweitig gebraucht?
- Kein Interesse, Kosten und Arbeitsaufwand zu investieren?
- Keine Lust, Haftungsrisiken einzugehen?

Dann kann das **GA-Team** Ihnen helfen – und zwar ohne irgendwelche Kosten oder Haftungsrisiken übernehmen zu müssen! [Für mehr Informationen klicken Sie hier.](#)

AGB-rechtliche Unwirksamkeit sog. Erbnachweis-Klauseln

BGH, Urteil vom 08.10.2013, Az.: XI ZR 410/12

In vorstehender Entscheidung gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass Nr. 5 Abs. 1 S. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen, wonach die Bank die Vorlage eines Erbscheins zum Nachweis des Erbrechts unabhängig davon verlangen kann, ob im konkreten Einzelfall das Erbrecht überhaupt zweifelhaft ist oder ob es auch auf andere – einfachere und/oder kostengünstigere – Art nachgewiesen werden könnte, den Verbraucher unangemessen i.S.v. § 307 BGB benachteiligt und daher unwirksam sei.

Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass es vor dem Hintergrund des vorrangig zu berücksichtigenden Interesses des Erben dem Kreditinstitut nicht einschränkungslos erlaubt sein kann, den Erben zur Vorlage eines Erbscheins selbst dann zu verpflichten, wenn dieser sein Erbrecht unproblematisch anders als durch Vorlage eines Erbscheins oder in kostengünstigerer und einfacherer Art und Weise nachweisen kann.

Entgelt für die Erbringung von Zahlungsdiensten wirksam

OLG Bamberg, Urteil vom 17.04.2013, Az.: 3 U 229/12, ZIP 2013, 1855

In vorstehender Entscheidung gelangt das Oberlandesgericht Bamberg zum Ergebnis, dass nach dem neuen Zahlungsdiensterecht die reinen Zahlungsdienste Hauptleistungspflichten der Bank darstellen, weswegen diesbezügliche Entgeltregelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Hauptpreisabreden der Inhaltskontrolle der Gerichte entzogen sind.

Hierauf gestützt, hält das Oberlandesgericht Bamberg sodann fest, dass auch die Entgegennahme einer Bareinzahlung eines Kunden auf das eigene Konto sowie die Barauszahlung vom eigenen Konto als Zahlungsdienstleistung der AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen ist, weswegen ein hierfür vereinnahmtes Entgelt auch unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten wirksam ist.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg ist nicht rechtskräftig (BGH, Az.: XI ZR 174/13).

Praxishinweis:

Für die Praxis bleibt entscheidend, ob der Bundesgerichtshof in dem unter dem Az.: XI ZR 174/13 anhängigen Revisionsverfahren die Entscheidung des OLG Bamberg vom 17.04.2013 bestätigt. Sollte dies der Fall sein, wären nicht nur sämtliche AGB Entgeltklauseln für erbrachte Zahlungsdienste der Inhaltskontrolle durch die Gerichte entzogen. Vielmehr würde darüber hinaus auch die BGH-Entscheidung vom 07.05.1996, Az.: XI ZR 217/95, ihre Geltungskraft verlieren, wonach die Erhebung eines Entgelts für Ein- und Auszahlungen am Bankschalter unzulässig ist.

Neu – FCH Inhouse- und Beratungskatalog

Mit unserem neuen „**Inhouse- und Beratungskatalog**“ haben wir die Wünsche nach einer noch zielgenaueren und institutsspezifischen Unterstützung in der Qualifizierung und praxisnahe Beratung aufgenommen.

Unser Angebot für Ihr **Inhouse-Seminar** erstellen wir auf der Grundlage eines ausführlichen Gespräches über Ihre Seminarvorstellungen. Dabei nutzen Sie die Möglichkeit zur gezielten Qualifizierung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Regel sind die Inhouse-Seminare ein- bis dreitägig – die Dauer stimmen wir ganz auf Ihre Themenwünsche und Ihren Zeitraum ab.

Banker für Banker – dieser Grundsatz, der unsere Geschäftsphilosophie prägt, gilt auch für unseren Bereich der **praxisorientierten Beratungsdienstleistung**. Mit unseren Beratungsdienstleistungen bieten wir Ihnen die Kompetenz erfahrener Bankpraktiker zur Lösung Ihrer Herausforderungen an.

Weiter Informationen zu unserem neuen Inhouse- und Beratungskatalog können Sie [hier herunterladen](#).

Ausgewählte Inhouse-Seminare aus dem Bereich Bankrecht:

- Gesprächstaktik in schwierigen Situationen
- Immobilienfinanzierung richtig absichern
- Brennpunkt Wertpapierrecht
- Dokumentationspflichten in der Anlageberatung
- Sicherheitenverwertung rechtssicher – konsequent - effizient

Leistungsbefreiende Zahlung an Finanzamt zur Abgeltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags

LG München I, Urteil vom 11.04.2013, Az.: 22 O 3826/12

In dem der vorstehenden Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Bank von der Zinszahlung, die sie aufgrund eines Vergleichs im Zusammenhang mit Medienfonds (VIP 3 u. 4) schuldete, die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % sowie den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % einbehalten und an das Finanzamt abgeführt sowie den Restbetrag dem Vergleichsgläubiger ausbezahlt. Diese Vorgehensweise hatte der Kapitalanleger moniert.

Entgegen der vom Anleger vertretenen Auffassung gelangte das Landgericht München I zum Ergebnis, dass das Kreditinstitut völlig zu Recht mit befreiender Wirkung die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat. Denn nach Auffassung des Gerichts hat auch eine solche Zahlung an das

Finanzamt befreiende Wirkung i.S.v. § 362 Abs. 2 BGB gegenüber dem Anleger; dies jedenfalls soweit steuerliche Vorschriften - wie im zugrunde liegenden Fall - eine solche Zahlung vorsehen und soweit für den Schuldner bei Zahlung nicht eindeutig erkennbar ist, dass eine Verpflichtung zum Steuerabzug nicht bestand.

Praxishinweis:

Mit dieser Entscheidung steht für die Praxis fest, dass die Bank grundsätzlich vor Zahlung der geschuldeten Zinsen die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen darf. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für die Bank offenkundig ist, dass eine entsprechende Verpflichtung zum Steuerabzug nicht besteht.

Weitere interessante Buchtipps

[Checkliste Prüfung von Problemkreditbereichen](#)

[Sanierung von Freiberuflern](#)

[Handbuch Bankaufsichtliches Meldewesen](#)

[Bilanzanalysekommentar nach IFRS](#)

[Checkliste Social Media](#)

[Bankenkommentar zum Insolvenzrecht, 2. Auflage](#)

[Großkredite nach GroMiKV und KWG, 2. Auflage](#)

[Eingehende Pfändungen, 3. Auflage](#)

[Praktikerhandbuch Verbraucherdarlehen, 3. Auflage](#)

[Das Erbbaurecht in der Finanzierungspraxis 2. Auflage](#)

[Interne Kontrollsysteme, 2. Auflage](#)

[Praktikerhandbuch Baufinanzierung, 3. Auflage](#)

[Handbuch PrüfV](#)

[Praktikerhandbuch Gewerbliche Immofinanzierung](#)

[Zeitfresser und Gesprächskonflikte in der Revisionspraxis](#)

[Checkliste Sachsicherheiten 3. Auflage](#)

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH – Plöck 32a – 69117 Heidelberg

VisdP: Christine Glemser

Telefon: 0 62 21 / 99 89 8-0 - Telefax: 0 62 21 / 99 89 8-99

E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de – Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:

Dr. Christian Göbes, Frank Sator, Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel, Michael Helfer

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg, Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine eMail an btspezial@fc-heidelberg.de.